



Übersicht der aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Corona-Schutzverordnung (ab 28.05.21)

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
Bildungsangebote (z. B. Angebote im Rahmen des Programms „Extra-Zeit zum Lernen“) (siehe § 11 CoronaSchVO)	<p>Präsenzunterricht ist außen ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich.</p> <p>Innen ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis erlaubt. Bei mehrtägigen Angeboten in festen Lerngruppen reicht ein Test zu Beginn und dann alle drei Tage. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich.</p> <p>Sportliche Bildungsangebote dürfen nur unter den Voraussetzungen des §14 erfolgen.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 10, in Freibädern mit höchstens 25 Kindern zulässig.</p>	<p>Innen ist Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis ohne Einhaltung der Mindestabstände möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 20, in Freibädern mit höchstens 30 Kindern zulässig.</p>	<p>Innen sind außerschulische Bildungsangebote bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.</p> <p>Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Test erlaubt.</p> <p>Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind ohne Personenbegrenzung zulässig.</p>
Angebote der Kinder-/Jugendarbeit (siehe § 12 CoronaSchVO)	<p>Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 Jahren) erlaubt. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich.</p>	<p>Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 J.) erlaubt.</p> <p>Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.</p>	<p>Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt. EV ist erforderlich.</p>

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen (siehe § 12 CoronaSchVO – auch gültig während Ferienfreizeiten)	<p>Ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen ist eine medizinische Maske zu tragen und sollen Mindestabstände eingehalten werden. Diese können bei Negativtestnachweis unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht auf einen negativen Testnachweis verzichtet werden.</p> <p>Bei festen Gruppen sind bis 10 junge Menschenerlaubt zzgl. Betreuung mit Negativtestnachweis oder einem beaufsichtigten Selbsttest und einfacher RV.</p>	<p>Bis 20 junge Menschen zzgl. Betreuung. Keine Maskenpflicht bis 20 pers. Negativtest (über 14 J.) erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen, besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.</p>	<p>Bis 30 junge Menschen zzgl. Betreuung. Kein Test erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.</p>
Kinder- und Jugendsport (siehe § 14 CoronaSchVO)	<p>Abweichend zu den Regeln für Erwachsene: Kontaktsport außen einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test.</p> <p>Sport- und Schwimmunterricht der Schulen ist zulässig, in geschlossenen Räumen mit negativem Test bzw. regelmäßiger Teilnahme an Schultestungen.</p> <p>Im außerunterrichtlichen Schulsport dürfen AGs (z. B. im Ganztage), Schulsportgemeinschaften/ Trainingsgruppen und schulsportliche Wettbewerbe schulintern und in festen Gruppen stattfinden. Projektstage und Schulwanderungen sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen zulässig.</p>	<p>Kontaktsport außen in Gruppen bis 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder und Jugendliche, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW</p>	<p>Kontaktsport außen in Gruppen bis 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW</p> <p>Ab 1. September 2021: Sportfeste ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept (mit negativen Tests) erlaubt.</p>

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35
<p>Ferienangebote und Ferienfreizeiten (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.</p>	<p>eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuung, negatives Testergebnis für ALLE Beteiligten täglich vor Beginn (Selbst- oder Schnelltest). Einfache RV muss gesichert werden.</p> <p>mehrtägige Ferienangebote, wenn die TN die gesamte Zeit in festen Gruppen von maximal 20 jungen Menschen betreut werden und ALLE Beteiligten am ersten Tag und dann alle drei Tage ein negatives Testergebnis vorlegen (Selbst- oder Schnelltest) Mit einfacher RV und festhalten der Gruppenaufteilung. Wenn mehrere Gruppen zusammen kommen, müssen medizinische Masken getragen werden.</p>	<p>Übernachtungsangebote auf Campingplätzen und in Zelten sind zulässig. Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt.</p>	
<p>Kinder- und Jugendferienreisen (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.</p>	<p>Inkl. gemeinsamer Anreise per Bus / Bahn (medizinische Maske dabei Pflicht), mit höchstens 50 jungen Menschen und Erwachsenen oder mit einer festen Gruppeneinteilung mit max. 25 Pers., wobei ALLE Beteiligten zu Beginn der Reise ein negatives Schnelltestergebnis und während der Reise mindestens 2x / Woche ein negatives Testergebnis vorlegen müssen (Selbst- oder Schnelltest). Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt.</p>		

Wichtige Bemerkungen:

- Vollständig immunisierte Personen oder nachweislich genesen Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Corona Selbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

- Eine Betreuungsperson darf nicht mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.
- Wenn der Inzidenzwert für Kreise oder kreisfreie Städte **100 übersteigen** sollte, sind Jugendförderangebote nach §12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 (die hier aufgeführten) nur möglich, wenn die zuständige Ordnungs- oder unteren Gesundheitsbehörde diese Angebote genehmigt hat. Ohne Genehmigung sind folgende Angebote möglich:
 - Angebote in Präsenz
 - In Räumen: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands und tragen einer medizinischen Maske
 - Im Freien: 20er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands
 - Im Freien: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands.
- Bei Vorlage eines Negativtests darf die Testvornahme zu Beginn des Angebots höchstens **48 Std.** zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die „Bundesnotbremse“ (§28 IfSG) und die Testvornahme darf höchstens **24 Std.** zurückliegen.
- Es ist möglich auf **Schultestungen** zurückzugreifen. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).
- Wenn bei einer Veranstaltung TN aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten **mit unterschiedlichen Inzidenzstufen** kommen, gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.